

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Rückfragen bitte an:
Heike Korge
Tel. 0711 6375-433

4. Mai 2022

Rundschreiben-Nr.
64/2022

Neues Vormundschaftsrecht: Orientierungshilfe Personalbemessung und Arbeitspapiere

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum **1. Januar 2023** tritt das neue **Vormundschaftsrecht** in Kraft.

Diese Reform bringt einige **wesentliche Änderungen** mit sich:

- Ehrenamtlich geführte Einzelvormundschaften sollen gestärkt werden.
- Jugendämter werden verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Mündel den am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormund zu finden. Dies ist mit einer Vielzahl von erweiterten Koordinationsaufgaben verbunden, die zu neuen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten führen.
- Jugendämter sind angehalten, ehrenamtliche Vormünder aktiv zu akquirieren, zu schulen und zu begleiten.

Der damit verbundene Personalmehraufwand ist für die Jugendämter von zentraler Bedeutung. Dieser Zeit- und Arbeitsaufwand kann jedoch nicht konkret ermittelt, sondern lediglich prognostiziert werden.

Weiterer Mehraufwand ist darüber hinaus durch die neuen Formen der Sorgerechtsaufteilung (zusätzlicher Pfleger) zu erwarten, denn diese sind mit vielschichtigen fachlichen Überlegungen und Abwägungen im Einzelfall verbunden, welche dem Familiengericht im Rahmen der jeweiligen Vorschläge von Vormündern einzelfallspezifisch dargelegt werden müssen.

Zur Unterstützung der Praxis hat die Landesgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg (LAG BW) für zentrale Änderungen Arbeitspapiere erstellt.

Sie erhalten folgende Dokumente in der Anlage:

Anlage 1: Orientierungshilfe zur Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in den Bereichen Zusammenarbeit des Vormunds mit weiteren Beteiligten und der Organisation im Jugendamt

- § 53 SGB VIII n.F.: Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht
- § 57 SGB VIII n.F.: Mitteilungspflichten des Jugendamtes
- § 1776 BGB n.F.: Zusätzlicher Pfleger
- § 1777 n.F.: Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger
- § 1790 BGB n.F.: Amtsführung des Vormunds / Auskunftsanspruch

Anlage 2: Überlegungen zum neuen Vormundschaftsrecht

- 1. Beteiligung und Anhörung des Mündels
- 2. Ehrenamtliche Vormünder und Pfleger
- 3. Eltern und Vertrauenspersonen
- 4. Pflegeeltern + Erzieher

Anlage 3: Orientierungshilfe zur Akquise, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern

Anlage 4: Orientierungshilfe zur Personalbemessung im Jugendamt für den Bereich der Förderung ehrenamtlich geführter Einzelvormundschaften unter besonderer Berücksichtigung des neuen Vormundschaftsrechts (ab 01.01.2023)

In der abschließenden Empfehlung finden Sie eine allgemeine Empfehlung zur Personalbemessung.

Anlage 5: Berechnungstool (Excel) zur Personalbemessung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Den Mitgliedern der LAG BW sei an dieser Stelle für Ihr wertvolles, fachkundiges Engagement besonders gedankt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

Anlagen